

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pf.,
Stellamezeile 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Diez und Gms.

Nr. 54

Diez, Freitag den 5. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung

über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 — R.-G.-Bl. 35 — wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. Für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gr. Dies gilt nicht für Zwieback; er ist nach Gewicht zu verkaufen.

2. Für Roggenbrot 2000 Gr. oder 4 Pfd., welches Gewicht das Brot am dritten Tage (vergleiche § 3) aufweisen muß.

Das Roggenbrot darf nur als Rundbrot gebacken werden.

§ 2.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag, den 8. März 1915 und jeden weiteren Montag beginnende Kalenderwoche ein Brot im Gewicht von 2 Pfd., oder an Mehl 1400 Gr. oder 24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gr., oder 1600 Gr. Zwieback entfallen. Die Backwaren und das Mehl können an beliebigen Orten des Unterlahn-Kreises gekauft werden.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 4a der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 für sich und ihre Angehörigen das bis zum 15. August 1915 erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 3.

Das Roggenbrot darf in Erweiterung der Bestimmung des § 10 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backwaren erst am zweiten Tage nach seiner Herstellung zum Verkauf gebracht werden, also am Montag gebackenes Brot erst am Mittwoch. Diese Vorschrift

tritt am Montag, den 8. März 1915 in Kraft. Zur Ansammlung des hierzu notwendigen Vorrats ist den Bäckern ausnahmsweise die Sonntagsarbeit am Sonntag, den 7. März 1915 von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags gestattet.

§ 4.

Die Bereitung von Kuchen aus Weizenmehl oder Roggenmehl ist allgemein, insbesondere in Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gast- und Schankwirtschaften, sowie in den Haushaltungen, nur noch gestattet, wenn hierzu nicht mehr als 10 Prozent der ganzen Gewichtsmenge an Weizen- oder Roggenmehl verwendet wird.

Die Anordnung vom 6. Februar 1915 — Kreisblatt Nr. 41 — die Bereitung von Kuchen betreffend, wird aufgehoben.

§ 5.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 525 Gr. nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

§ 6.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotbüchern erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts ausgegeben werden. Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen- und Roggenmehl.

§ 7.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person je ein mit einer Nummer versehenes, nicht übertragbares Brotbuch, in welchem angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann. Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen. Die Nummer des Brotbuches entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotbücher von der Polizeibehörde geführten namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen das ihnen zukommende Brotbuch auszuliefern. Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder das Brotbuch einzieht, oder ein neues Brotbuch ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt. Für den Brotbezug von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften, sowie in Einzelfällen besonderer Art werden besondere Anordnungen vorbehalten. Vorläufig werden folgende Bestimmungen getroffen:

Als Grundlage für die Zustellung von Brot und Mehl gilt bei Hotels, Gast- und Schankwirtschaften der Durchschnittsverbrauch vom 1. bis 15. Februar 1915. Es wird ihnen die Hälfte ihres seitherigen Verbrauchs zugewiesen. In Hotels, Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden. Sie müssen gestatten, daß von den Gästen mitgebrachtes Brot verzehrt wird. Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden. Die Haushaltungen der Besitzer oder Verwalter von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften einschließlich des gehaltenen Personals sind als Privathaushaltungen getrennt zu behandeln.

§ 9.

Jedes Brotbuch gilt für 4 Kalenderwochen nach Maßgabe seines Aufdruckes. Die Verwendung der einzelnen Brotscheine zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jedes Brotbuch enthält für jede Woche 8 Scheine, die ihrem Aufdruck entsprechend gültig sind für je

250 Gr. Brot oder

175 Gr. Mehl oder

3 Brötchen zu je 70 Gr. oder

200 Gr. Zwieback,

insgesamt also für jede Woche

2000 Gr. = 4 Pfund Brot oder

1400 Gr. Mehl oder

24 Brötchen zu je 70 Gr. oder

1600 Gr. Zwieback.

Die Brotscheine sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl hat der Inhaber das Brotbuch vorzulegen. Der Veräußerer hat die sich im Brotbuche befindlichen Scheine, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die von den Bäckern oder Händlern auf einen Faden aufgezeichneten Brotscheine sind von diesen an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde der Regel nach jeden Montag Vormittag bis 9 Uhr abzuliefern. Ueber die abgelieferten Scheine erteilt die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung. Der Bäcker hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von soviel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotscheine angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 10.

Bäckern und Händlern ist die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus untersagt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind die Bestimmungen des § 4e und f der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 als außer Kraft gesetzt zu betrachten.

§ 11.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Geschäfte, deren Inhaber oder Vertriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, gemäß § 52 a. a. O. geschlossen werden.

§ 12.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 1. März 1915.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Betr.: Frühjahrsbestellung.

Verschiedene an das stellv. Generalkommando gerichtete Anfragen geben mir Veranlassung zu folgenden Ausführungen:

Die Frühjahrsbestellung der Felder steht unmittelbar bevor. Im Interesse der Ernährung unseres Volkes nach Verbrauch der verfloßenen Ernte ist es von der größten Wichtigkeit, daß alle umbauungsfähigen Flächen ausgenutzt und so die Ertragnisse nach Möglichkeit gesteigert werden. Unbedingt ist darauf zu achten, daß tragfähiges Land nicht brach liegen bleibt und hierdurch die landwirtschaftliche Produktion unter den Ernteertrag in Friedenszeiten herabgedrückt wird.

Dabei verkenne ich nicht die Schwierigkeiten, die sich einer solchen intensiven Bestellung entgegenstellen werden. Viele der landwirtschaftlichen Grundbesitzer stehen im Felde, ebenso sind der Landwirtschaft durch den Kriegsdienst eine Menge landwirtschaftlicher Arbeiter entzogen.

Die Schwierigkeiten sind umso größer, als man es innerhalb des Korpsbereichs — von geringen Ausnahmen abgesehen — mit stark parzelliertem mittlerem und Kleinbesitz zu tun hat, der vorwiegend von dem Besitzer und den männlichen Familienangehörigen bestellt wurde. Fallen diese Arbeitskräfte aus, wie jetzt zur Kriegszeit, so besteht die Gefahr, daß in zahlreichen Fällen niemand sich der Bestellung annimmt und eine sehr bedeutende Fläche ertragsreichen Landes ungenutzt liegen bleiben wird.

Pflicht aller beteiligten Behörden muß es sein, diese Gefahr auszuschließen. Sie kann nur wirksam dadurch abgewendet werden, daß die unteren Verwaltungsbehörden eingreifen und dafür sorgen, daß die Gemeindevertretungen ihre Bemerkungen planmäßig bestellen.

Die zweck- und sachgemäße Lösung dieser volkswirtschaftlich dringlichen Aufgabe ist lediglich Organisationsfrage. Bei der Wichtigkeit des angestrebten Zieles muß es gelingen, in jedem Bezirk unter Berücksichtigung der lokalen Verschiedenheiten den Weg zu finden, der am kürzesten und raschesten zu diesem Ziele führt.

Als Arbeitskräfte kommen abgesehen von den noch im Korpsbereich befindlichen landwirtschaftlichen Besitzern und Arbeitern nach meinem Rundschreiben vom 12. 2. 15. II b Nr. 9179 Kriegsgefangene in Betracht. Sie können auf Ansuchen der unteren Verwaltungsbehörden oder der Gemeinden unter den angegebenen günstigen Bedingungen insoweit von dem Generalkommando zur Verfügung gestellt werden, als die erforderlichen Wachmannschaften ohne Schädigung militärischer Interessen abkömmlich sind.

Ich ersuche hiermit alle beteiligten Behörden des Korpsbereichs, für alsbaldige Einreichung etwaiger Gesuche besorgt zu sein und im übrigen nach Kräften dahin mitwirken zu wollen, daß die Frühjahrsbestellung in ausreichendem, möglichst erschöpfendem Umfang gewährleistet und damit auch für die Zukunft die Ernährung der Bevölkerung sichergestellt wird.

XVIII. Armeekorps.**Stellvertretendes Generalkommando.****Der kommandierende General**

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

J.-Nr. 1814 II.

Diez, den 25. Februar 1915.

Wird veröffentlicht unter Hinweis auf meine Verfügung vom 15. d. Mts., Nr. 21 IV — Kreisblatt Nr. 44.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Sparcassen, Genossenschaften und Kriegsanleihe.

Wenn die soeben aufgelegte neue Kriegsanleihe den im vaterländischen Interesse dringend erforderlichen Erfolg haben soll, so muß für sie auch ein Teil der in den Sparcassen ruhenden gewaltigen Sparguthaben des deutschen Volkes herangezogen werden. Der Verwendung von Sparguthaben für die Kriegsanleihe stehen aber in voller Würdigung ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung bei der ersten Kriegsanleihe den Einlegern gegenüber, die auf die Anleihe zeichnen wollen, in weitherzigster Weise darauf verzichtet, sich auf die Kündigungsfristen zu berufen. Sie werden sicherlich auch dieses Mal in gleicher Weise verfahren. Sie können aber andererseits erwarten, daß das Publikum auch ihren Bedürfnissen Rechnung trägt und keine unbilligen Zumutungen an sie stellt. Es sei in dieser Hinsicht auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Es kann sich immer nur um den Verzicht auf die *satzungsmäßigen* Kündigungsfristen handeln. Auf vertraglich besonders bedungene Kündigungsfristen zu verzichten, kann den Sparcassen nicht zugemutet werden.

2. Da die Sparcassen selbst als Vermittlungsstellen Zeichnungen entgegennehmen, können sie in der Regel erwarten, daß die Einleger, die die Mittel zur Bezahlung der Kriegsanleihe aus ihrem Sparguthaben entnehmen wollen, auch bei der Sparkasse zeichnen. Einleger, die bei einer andern Vermittlungsstelle zeichnen und ihre Spareinlagen hierfür mitverwenden wollen, werden deshalb gut tun, wenn sie sich vor der Zeichnung bei der Sparkasse darüber vergewissern, ob und inwieweit diese auch hier auf die satzungsmäßigen Kündigungsfristen zu verzichten bereit ist.

3. Die Anleihe muß — von den Zeichnungen bis zu 1000 Mark abgesehen — nicht sofort bezahlt werden, sondern es ist eine sich über mehrere Monate erstreckende Ratenzahlung vorgesehen. Soweit Kündigungsfristen in Frage kommen, muß es daher der Entscheidung der Sparcassen überlassen bleiben, ob sie für ihre Einleger sofort Vollzahlung leisten oder von der Erlaubnis zur Ratenzahlung Gebrauch machen wollen.

4. Es ist zu wünschen, daß die Zeichner in erster Linie die in ihrem Besitz befindlichen entbehrlichen Vorräte zur Zahlung auf die Anleihe verwenden und nur soweit diese nicht zureichen, auf ihre Sparguthaben zurückgreifen.

In ähnlicher Lage wie die Sparcassen sind auch die Kreditgenossenschaften, soweit Sparguthaben der Genossen für die Anleihe herangezogen werden sollen, so daß die vorstehenden Ausführungen im wesentlichen auch für deren Verhältnisse zutreffen.

Im Interesse einer glatten Erledigung des Zeichnungsgeschäfts, nicht nur bei den Sparcassen, sondern bei sämtlichen Zeichnungs- und Vermittlungsstellen, wäre zu wünschen, daß die Anmeldungen sich möglichst gleichmäßig über die ganze Zeichnungsfrist verteilen. Das Publikum möge daher diese Stellen nicht in den allerersten Tagen, während sie sich noch auf das neue Geschäft einzurichten haben, mit Anträgen bestürmen, andererseits aber auch seine Zeichnungen nicht bis zum Ende der sehr ausgiebig bemessenen Zeichnungsfrist verschieben. Jedermann möge bedenken, daß alle diese Stellen gegenwärtig unter besonders schwierigen Verhältnissen arbeiten, weil ihnen durch die Einberufungen zum Heeresdienst zahlreiche Beamte entzogen sind, die entweder gar nicht oder nur durch minder geübte Kräfte ersetzt werden konnten.

Werden diese Winke seitens des Publikums berücksichtigt, so ist zu erwarten, daß das Zeichnungsgeschäft sich ohne Reibungen und Mißlichkeiten vollzieht, und daß die Sparcassenzeichnungen bei dieser Anleihe ein ebenso glän-

zendes, womöglich ein noch glänzenderes Ergebnis aufweisen werden wie beim vorigen Male. Desgleichen kann von den Genossenschaftszeichnungen ein Resultat erwartet werden, das die Heranziehung der Kreditgenossenschaften als Vermittlungsstellen vollauf rechtfertigt.

Eine Niederlage im Lügenkrieg.

England hat der Welt ein Schauspiel geboten, wie es jämmerlicher nicht gedacht werden kann. Bisher durfte es wenigstens noch als unbeschränkter Herrscher der Lüge gelten, jetzt ist auch dieser zweifelhaftes Nimbus dahin. Man wird sich noch entsinnen, wie trotz aller krampfhaften Verschleierungsversuche der Engländer langsam in der Öffentlichkeit der Untergang des großen englischen Schlachtschiffes „Audacious“ bekannt wurde. Er war schwerbeschädigt an der Irischen Küste gestrandet und der durch Notsignale herbeigerufene Ozeandampfer „Olympia“ mußte im Augenblick der höchsten Not die Besatzung übernehmen. Allen, den Passagieren der „Olympia“ und den geretteten Matrosen wurde Schweigepflicht auferlegt. Jetzt, wo alle Welt über den Untergang des Schlachtschiffes unterrichtet ist, fühlten die englischen Lügenbehörden plötzlich das Bedürfnis, ihren durch die fortwährenden Schlappen und nicht zuletzt durch die drohenden Arbeiterunruhen in England selbst gesunkenen Kredit wieder etwas aufzufrischen, indem sie eine fastige Lüge vom Stapel lassen.

Also man höre: die Passagiere der „Olympia“ und die geretteten Mannschaften, etwa 2000 Zeugen zusammen, haben alle geträumt! Der „Audacious“ ist nicht gesunken, sondern war nur ein „ganz klein wenig beschädigt“ gewesen und ist in einem Trockendock wieder repariert worden. Jetzt aber ist er wieder in Dienst gestellt und mit der englischen Hauptflotte wieder vereinigt worden. Dieses Märchen verbreiten die Engländer, indem sie gleichzeitig hinzufügen, daß dies alles geheim gehalten werden soll, weil man davon erst erfahren soll, wenn der Krieg vorbei ist. Ja, warum erzählen dann die Engländer dieses wichtige Geheimnis?! Englands Bemühungen, seinen gesunkenen Kredit wieder zu beleben, sind ja schließlich verständlich, aber so dumm zu schwindeln, daß es jeder merkt, das hätte man gerade von diesen Meistern der Lüge nicht erwartet. Der Erfolg wird ja nicht ausbleiben, — den Neutralen wird es dämmern!

Ueber eine Million gefangener Feinde.

Der französische Feldherr hängt der Taktik des Abnagens der feindlichen Kraft an. Ob er das so meint, daß er den Zweibund durch die Massen der Gefangenen kahlfressen lassen will? Jedenfalls sind jetzt mehr als eine Million unserer Feinde im sichern Obdach der Gefangenenlager, schon nach den lückenhaften Aufzeichnungen der deutschen und österreichisch-ungarischen Tagesberichte, die kleine Zahlen oft vernachlässigen und die Verwundeten nicht mitzählen, die auch gern nach unten abrunden, wie namentlich Hindenburgs Generalstab. Die letzten Gesamtzahlen wurden uns für den Jahreschluß gegeben. Danach waren 581 000 Gefangene in deutschen Gewahrsam eingeliefert. In Oesterreich und Ungarn hatte am 24. Dezember die Masse der Gefangenen die Zahl 200 000 überschritten, in der Weihnachtszeit kamen noch 12 700 hinzu. Außerdem kamen nach dem Tagesbericht vom 13. Oktober schon damals 28 000 Engländer und Belgier in holländischem Gewahrsam außer Gefecht.

Im neuen Jahre haben unter den Feinden namentlich die Russen ihren Rekord verbessert. Zu den 310 000 Gefangenen in Deutschland von Ende 1914 sind wohl mindestens 12 000 Mann zuzurechnen, die aus den Dezemberschlachten erst im Januar eingeliefert werden konnten. 12 000 Mann wurden in etwas größern Trupps im Januar und Anfang Februar erwischt. Ueber 100 000 Mann kommen

aus der Winterschlacht in Masuren, 16 000 Mann sind schon nach ihrer Abrechnung wieder aufgelaufen; das macht zusammen mindestens 450 000, wahrscheinlich erheblich mehr. Gleichzeitig haben unsere Bundesgenossen im Januar rund 12 500 Gefangene einzeln gemeldet, seit Ende Januar in einer Summe 40 800 und nachher schon wieder über 1000. Demnach kann man in Oesterreich-Ungarn über 265 000 Gefangene vermuten. Franzosen waren bis Jahreschluß 214 000 abgeliefert, aus der großen Offensive um die Jahreswende sind 17 900 nach Deutschland vorgedrungen, seither wurden mindestens wieder 5000 zahlenmäßig verzeichnet, andere nur in unbestimmten Ausdrücken, aber 237 000 sind sicher. Die Belgier waren am Silvester in unsern Gefangenenlagern über 37 000 Mann stark, das können seitdem nur mehr geworden sein, ähnlich die Engländer, von denen im alten Jahr über 19 000 festjagen und 1000 gerade zu Neujahr unterwegs waren. Die Engländer haben sich auch seither wiederholt um ein Vordringen nach Deutschland bemüht, und sicherlich manche mit Erfolg. Was bisher bekanntgegeben wurde, das macht zusammen gegen 40 000 Mann: über die erste Million. (Köln. Ztg.)

Von der Basler Mission.

W. L. B. Basel, 2. März. (Nichtamtlich.) Von den Angehörigen der Baseler Mission sind nicht weniger als 280 in englische und französische Gefangenschaft geraten, darunter 4 als Kriegsgefangene und 276 als Zivilgefangene. Von den letzteren entfallen 152 auf Vorderindien, 77 auf Kamerun und 43 auf die Goldküste. Aus dem Lande ihrer Gefangenschaft wurden 45 fortgebracht, 11 nach Dahomey und 34 nach England. Ferner wurden auf der Reise nach Kamerun 3 Missionäre gefangen nach England gebracht, wo auch ein nach Indien reisender Missionar interniert wurde. In England wurden freigegeben aus Kamerun 46 Männer und Frauen mit 10 Kindern, von der Goldküste 6 Frauen. Aus Hongkong wurden 3 verheiratete Missionäre ausgewiesen, in Amerika zwei Missionäre mit Frauen und fünf Kindern festgehalten. Nicht weniger als 295 Baseler Missionsleute sind somit durch das missionsfreundliche England in eine Zwangslage versetzt worden.

Literarisches.

(!) Kunstwart. Erstes Februarheft. Kriegsausgabe zum halben Preis. (Verlag von Georg D. W. Callwey, München. Vierteljährlich 2,25 M.) Größere Aufsätze: Ferdinand Avenarius, Dem Kaiser. Emil Fuchs, Die Arbeiter und der Krieg. Friedrich Düssel, Die Berliner Volksbühne im eignen Hause. Lindner, Zum Wiederaufbau Ostpreußens. Lose Blätter: Ein Gedenkblatt für Matthias Claudius. Die Rundschau enthält u. a. folgende Beiträge: „Kaiserium“. Wildenbruch. Stapel, Kriegsflugschriften 1. Marjop, Die „Musikalischen Volksbibliotheken im Kriege“.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste des Unterlahnkreises.

Offizier-Stellvertreter Karl Duderstadt, Diez, gefallen im Dezember 1914.
Feldwebel Wilhelm Gerlach, Gückingen, leicht verwundet im Januar 1915.
Reservist Philipp Laug, Schönborn, in Gefangenschaft im Januar 1915.
Wehrmann Karl Herborn, Ems, leicht verwundet im Januar 1915.
Reservist Wilh. Bölfinger, Allendorf, gefallen im Januar 1915.
Kriegsfreiwilliger Paul Baumer, Nassau, gefallen im Januar 1915.
Musketier Georg Ebertshäuser, Ebertshausen, vermisst im Januar 1915.

Wehrmann Herm. Faßbender, Altdiez, leicht verw. im Januar 1915.
Gefreiter Christian Wiesenborn, Gutenader, gestorben am 17. Januar 1915.
Unteroffizier Karl Bröder, Ems, leicht verwundet im Januar 1915.
Wehrmann Karl Wilh. Maher 2r, Bremberg, leicht verw. im Januar 1915.
Reservist August Gräter, Burgschwalbach, leicht verwundet im Januar 1915.
Unteroffizier d. R. Adolf Ebenau, Niedertiefenbach, leicht verwundet im Februar 1915.
Unteroffizier Karl Loh, Dausenau, verwundet im Februar 1915.
Grenadier Eugen Arnold, Singhofen, gefallen im Februar 1915.
Jäger Heinr. Sieber, Dranienstein, leicht verwundet am 5. Februar 1915.
Musketier Josef Singott, Balduinstein, vermisst am 3. Februar 1915.
Musketier Heinr. Scheid, Kaltenholzhausen, verm. am 3. Februar 1915.
Musketier Adolf Michel, Pohl, leicht verwundet am 3. Februar 1915.
Musketier Georg Koch 2r, Langenscheid, leicht verw. am 3. Februar 1915.
Wehrmann Philipp Stark, Sulzbach, leicht verw. am 12. Februar 1915.
Gefreiter Karl Gensmann, Roth, gefallen am 12. Februar 1915.
Reservist Heinrich Bingel, Singhofen, gestorben am 11. September 1914.
Pionier Wilh. Schug, Birlenbach, Kriegsgefangen in Japan.
Gefreiter Wilh. Thielmann, Kapfenbogen, leicht verwundet am 11. Februar 1915.
Kriegsfreiwilliger Wilh. Mageiner, Solzappel, leicht verwundet am 30. Januar 1915.

K. 19/14.

Bekanntmachung.

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in der Gemarkung Diez belegenen, im Grundbuche von Diez Band 14 Blatt 484 auf den Namen des Kaufmanns Moritz Stern in Limburg eingetragenen Grundstücks Kartenblatt 13 Parzelle 15 erfolgt in dem auf den 12. März 1915 bestimmten Versteigerungstermine nach den bis zum 1. März 1915 einschließlich dem Schuldner zugestellten Beschlüssen über die Anordnung der Zwangsversteigerung die Versteigerung — 1. — auf Antrag der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden wegen eines im Grundbuche in Abteilung III unter Nr. 1 eingetragenen Anspruchs von

1. 5 Prozent Zinsen von 13 000 Mark für das 2. Halbjahr 1913 mit 325 Mark,
- 5 Prozent Zinsen von 13 000 Mark für das 1. Halbjahr 1914 mit 325 Mark,
2. 4 Prozent Zinsen von dem in 1 enthaltenen Kapitalbetrag,
3. 1 Mark Kosten.

Diez, den 1. März 1915.

5135

Königliches Amtsgericht II.

Zeichnet die zweite Kriegsanleihe!

Die Zeichnungsfrist endet am Freitag, 19. März, mittags 1 Uhr.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Bad Ems.